

Einsatz von Antigen-Selbsttests im Rahmen der Herbstschule RLP 2021



Einsatz von Antigen-Selbsttests im Rahmen der Herbstschule RLP 2021

Inhalt

1.)	Testung auf SARS-CoV-2 im Rahmen der Herbstschule RLP 2021.....	3
2.)	Befreiung von der Testpflicht für geimpfte oder genesene Personen.....	3
3.)	Erfüllung der Testpflicht für Schülerinnen und Schüler.....	4
a.	Teilnahme an den Selbsttests im Rahmen der Angebote der Herbstschule RLP 2021.....	4
i)	Vorbereitung der Testdurchführung.....	4
ii)	Vorbereitung der Lerngruppe.....	5
iii)	Testablauf bei Schülerinnen und Schülern.....	5
iv)	Umgang mit Testergebnissen.....	6
b.	Erfüllung der Testpflicht durch Nachweis eines negativen Testergebnisses.....	7
c.	Nichterfüllung der Testpflicht.....	7
4.)	Testpflicht für Kursleitungen.....	7
5.)	Dokumentation, Datensicherung, Datenschutz.....	7
6.)	Anlagen.....	8
a.	Durchführung von Antigen-Selbsttests – Testdokumentation im Rahmen der Herbstschule RLP 2021.....	9
b.	Qualifizierte Selbstauskunft über das Vorliegen eines negativen PoC-Antigen- Selbsttest zum Nachweis des SARS-CoV-2 Virus im Rahmen der Herbstschule RLP 2021.....	10
c.	Antigen-Selbsttestung im Rahmen der Herbstschule RLP 2021 - Hinweise für Eltern und Sorgeberechtigte zum Umgang mit positiven Testergebnissen.....	11

1.) Testung auf SARS-CoV-2 im Rahmen der Herbstschule RLP 2021

Rheinland-Pfalz rüstet sich für einen sicheren Herbst. Eine hohe Impfquote, das Einhalten der Hygieneregeln und das Testen tragen zur Eindämmung der Pandemie bei. Zu Beginn des neuen Schuljahres werden weiterhin sowohl die Abstands- und Hygieneregeln als auch die verpflichtende Durchführung von SARS-CoV-2-Tests an rheinland-pfälzischen Schulen umgesetzt.

Alle Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen (AHA+L+A-Formel) sind im Rahmen der Angebote der Herbstschule RLP 2021 auch weiterhin einzuhalten. Diese sind: **A**bstand halten, **H**ygiene beachten, im **A**lltag Maske tragen, Regelmäßiges **L**üften, Corona-Warn-**A**pp nutzen.

Die Teilnahme an den Angeboten der Herbstschule RLP 2021 ist nur zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für Kursleitungen, die zweimal in der Woche in der Schule mittels eines anerkannten Tests¹ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden oder die zu Beginn des Angebotstages über einen Nachweis verfügen, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegt; der Nachweis muss tagesaktuell oder vom Vortag sein, ihm steht die qualifizierte Erklärung der Eltern, Erziehungs- oder Sorgeberechtigten über das negative Ergebnis eines unter ihrer Aufsicht zuhause tagesaktuell oder am Vortag durchgeführten Tests gleich.

Die Teilnahme an Angeboten der Herbstschule RLP 2021 ist demnach nur unter Beachtung der bestehenden „Testpflicht“ möglich. Zur Testdurchführung und Vorlage der o.g. Bescheinigungen darf das (Schul-)gelände betreten werden.

Zur Durchführung von jeweils zwei Tests je teilnehmender Schülerin, Schüler und Kursleitung und Kalenderwoche stellt das Land über die Kommunen kostenfrei entsprechende Testmaterialien zur Verfügung.

2.) Befreiung von der Testpflicht für geimpfte oder genesene Personen

Folgende Personen sind negativ getesteten Personen gleichgestellt und im Falle eines entsprechenden Nachweises von der Teilnahme an der Testung befreit:

- **Symptomlose geimpfte Personen:** Dies sind Personen, die über einen vollständigen Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen; ein vollständiger Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 liegt nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung vor, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist.

¹ Der Test auf das Nichtvorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2 muss durchgeführt werden (Testpflicht) durch:

1. einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde,
2. einen PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, oder
3. eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde.

- **Symptomlose genesene Personen:** Dies sind Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind. Bis dieser Ausweis seitens der Bundesregierung zur Verfügung steht, kann hierfür die Bescheinigung über das positive PCR-Testergebnis genutzt werden. Aus dem Nachweis muss sich das Vorliegen einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ergeben. Die zugrundeliegende Testung (PCR) muss mindestens 28 Tage und darf nicht länger als 6 Monate zurückliegen.
- **Symptomlose genesene und geimpfte Personen:** Dies sind Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises (derzeit auch Bescheinigung über das positive PCR-Testergebnis, s. o.) sind und über einen vollständigen Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Ein vollständiger Impfschutz liegt nach einer PCR-bestätigten SARS-CoV-2-Infektion bereits nach Ablauf von 14 Tagen nach der einmaligen COVID-19-Impfung vor.

Schülerinnen und Schüler weisen ihre Voraussetzungen für die Befreiung von der Testpflicht gegenüber der aufsichtführenden Kursleitung nach. Sie dokumentiert den Nachweis und leitet diesen an die Ansprechperson der Kommunen weiter.

Für Kursleitungen gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass der Nachweis gegenüber der Ansprechperson bei der Kommune erbracht wird.

3.) Erfüllung der Testpflicht für Schülerinnen und Schüler

a. Teilnahme an den Selbsttests im Rahmen der Angebote der Herbstschule RLP 2021

i) Vorbereitung der Testdurchführung

Die Kursleitung macht sich über Ablauf und Umgang mit der Durchführung der Selbsttests der Schülerinnen und Schüler vertraut. Hierzu gehören insbesondere die Funktionsweise und Handhabung der Testkits², der Ablauf der Testung, die Auswertung und Dokumentation der Ergebnisse, der Information der Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten speziell bei positiven Testergebnissen. Dabei stellt die Kommune sicher, dass die Kursleitung über den organisatorischen Ablauf informiert ist (z.B. Wo sind die Tests? Wie und wo sind genutzte Tests zu entsorgen? In welchem Raum können die Teilnehmenden sich testen? Wo sind die Dokumentationsbögen abzugeben?).

Die Selbsttestungen am Standort des Angebots der Herbstschule RLP 2021 erfolgen zweimal wöchentlich. Die Kursleitungen beaufsichtigen die Testdurchführung. Davon abweichende Regelungen können mit der Ansprechperson bei der jeweiligen Kommune getroffen werden. Die Testungen erfolgen nicht an zwei direkt aufeinander folgenden Tagen. Sie sollten zu Beginn des Angebotes durchgeführt werden. Die zweite Testung erfolgt dementsprechend zumeist am Mittwoch oder Donnerstag.

Von besonderer Bedeutung ist der Umgang mit positiv getesteten Schülerinnen und Schülern. Es gilt weiterhin, dass von einer positiv getesteten Person keine unmittelbare gesundheitliche Gefahr für die restliche Lerngruppe ausgeht.

² Informationen zu den verwendeten Selbsttests stehen unter <https://corona.rlp.de/de/themen/schulenkittas/schule-allgemein/test/> zur Verfügung.

ii) Vorbereitung der Lerngruppe

Obwohl die Schülerinnen und Schüler aufgrund des regelmäßigen Testangebots der Schulen schon eine Routine entwickelt haben, sollten sie nach wie vor bei der Testung altersangemessen pädagogisch begleitet werden. Die Kursleitungen haben die Aufgabe, gruppendynamische Prozesse im Blick zu behalten und den größtmöglichen Schutz in Bezug auf die Privatsphäre und den Datenschutz sicherzustellen.

iii) Testablauf bei Schülerinnen und Schülern

An der Testung nehmen alle Schülerinnen und Schüler teil, die nicht über eine zulässige Bescheinigung über ein negatives Testergebnis verfügen oder als genesene oder geimpfte Person nachweislich befreit sind.

Da die Testung verpflichtende Voraussetzung für die Teilnahme am Angebot der Herbstschule RLP 2021 ist, bedarf es vor der Testung keiner Einverständniserklärung durch die Eltern.

Corona-Selbsttests können von der Testperson selbstständig und ohne medizinische Fachkenntnisse streng nach den Vorgaben des Herstellers durchgeführt werden, bei Minderjährigen unter Aufsicht und Anleitung der Kursleitungen. Die Kommune kann die Durchführung der Testung auch an andere Personen delegieren.

Die Testung kann grundsätzlich in dem Raum stattfinden, in dem das Kursangebot stattfindet. Dies insbesondere deshalb, weil die kleinen Gruppengrößen die Einhaltung der Mindestabstände auch beim Testen ermöglicht. Es kann dafür am Standort des Angebots aber auch ein anderer geeigneter Raum, z.B. ein Klassenraum, eine Halle oder eine andere größere Räumlichkeit genutzt werden. Die Kursleitungen sprechen sich mit der Ansprechperson der Kommune hierzu ab.

Grundsätzlich sollte bei der Testdurchführung ein Abstand von 1,5 m zwischen den Schülerinnen und Schülern eingehalten werden, die zeitgleich den Abstrich aus dem Nasenbereich durchführen. Zu beachten ist darüber hinaus:

- Die Tische der Schülerinnen und Schüler sind frei von persönlichen Gegenständen; zur Unterlage der Testung eignet sich beispielsweise ein Papierhandtuch oder Papiertaschentuch.
- Vor der Testdurchführung waschen sich alle Testpersonen sowie die Kursleitung die Hände oder verwenden ein geeignetes Mittel zur Händedesinfektion.
- Die Testkits werden an die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler verteilt.
- Die Kursleitungen halten Abstand zu den Testpersonen, während diese den Test durchführen.
- Die Schülerinnen und Schüler führen die Tests unter Anleitung und Aufsicht der Kursleitung selbst durch. Das Einführen des Tupfers in die Nase muss stets durch die Schülerin bzw. den Schüler selbst erfolgen.
- Die Kursleitung stellt sicher, dass die vorgegebene Testauswertungszeit gemäß Herstellerangaben eingehalten wird.
- Die Schülerinnen und Schüler interpretieren ihr Testergebnis zunächst nach Vorgabe des Herstellers selbst (bitte die Ablesung genau nach den zeitlichen Vorgaben des Herstellers durchführen). Bei Unsicherheiten oder Unklarheiten (insbesondere bei jüngeren Schülerinnen und Schülern) unterstützt die Kursleitung.
- Testergebnisse werden umgehend von der Kursleitung kontrolliert und protokolliert, da das Ergebnis bei Überschreitung der Angaben des Herstellers verfälscht sein

kann. Die Kursleitung gibt die Dokumentation der Testergebnisse (**siehe Anlage Testdokumentation**) weiter an die Kommune.

- Die benutzten Testkits sowie alle anderen Bestandteile werden umgehend sachgerecht entsorgt. Hierzu bitte einen entsprechenden Behälter mit reißfestem und flüssigkeitsdichtem Müllbeutel bereitstellen. Schülerinnen und Schüler dürfen ihren benutzten Test nicht mitnehmen.
- Abschließend sind die Hände erneut zu waschen oder zu desinfizieren.

iv) Umgang mit Testergebnissen

Negative Testergebnisse

Auch wenn bei einem negativen Testergebnis in den meisten Fällen die getestete Person tatsächlich aktuell nicht infiziert ist, gilt: Ein negatives Testergebnis schließt eine Infektion mit dem Coronavirus zu keinem Zeitpunkt völlig aus. Dies gilt besonders, wenn eine niedrige Viruslast vorliegt, wie z. B. in der frühen Phase (etwa in den ersten fünf Tagen) nach einer Ansteckung oder ab der zweiten Woche nach Symptombeginn. Dann kann ein Test negativ ausfallen, obwohl eine Infektion vorliegt. Diese Personen können dann trotz negativem Test ansteckend für andere Menschen sein.

Wie für alle Tests gilt insbesondere auch für den Antigen-Selbsttest, dass es sich lediglich um eine Momentaufnahme handelt. Daher sind alle Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen (AHA+L+A-Formel) weiter einzuhalten. Diese sind: **A**bstand halten, **H**ygiene beachten, im **A**lltag Maske tragen, Regelmäßiges **L**üften, Corona-Warn-**A**pp nutzen.

Positive Testergebnisse

Die pädagogische Vorbereitung der Lerngruppe ist eine wesentliche Voraussetzung, um mit einem positiven Testergebnis angemessen umgehen zu können. Folgende Schritte schließen sich bei einem positiven Testergebnis an:

- Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler wird behutsam in einem gesonderten Raum geführt und dort angemessen betreut, bis er oder sie abgeholt wird oder nach Zustimmung der Eltern unter Beachtung der Hygieneregeln (Maske tragen, Abstand einhalten) selbstständig nach Hause geht.
- Die Kursleitung informiert umgehend die Eltern oder Sorgeberechtigten sowie die Ansprechperson der Kommune. Diese informiert das zuständige Gesundheitsamt.
- Die Eltern erhalten das Informationsblatt mit den weiteren erforderlichen Schritten (**siehe Anlage Hinweise zum Umgang mit positiven Testergebnissen**).
- Die Eltern veranlassen umgehend eine Überprüfung des positiven Selbsttestergebnisses durch einen PoC-Antigentest durch geschultes Personal oder einen PCR-Test und veranlassen, dass sich ihr Kind bis zur Feststellung des Testergebnisses in häusliche Quarantäne begibt. Sie teilen das Ergebnis der Überprüfung des Selbsttests unverzüglich der Kommune mit.
- Ist das Ergebnis der Überprüfung mittels PoC-Antigentest oder PCR-Test
 - negativ, kann das Angebot der Herbstschule RLP 2021 wieder besucht werden. Die Bescheinigung über das negative Testergebnis muss der Kursleitung vorgelegt werden. Die Kursleitung vermerkt dies in der entsprechenden **Testdokumentation (siehe Anlage)**.
 - positiv, ist die positiv getestete Person verpflichtet, sich unverzüglich in eine häusliche Absonderung (Quarantäne) zu begeben. Weitere Anordnungen trifft das zuständige Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt wird weitere Maßnahmen nach Infektionsschutzgesetz veranlassen.

Vorgehen bei ungültigem Testergebnis

Ein ungültiger Test kann wiederholt werden.

b. Erfüllung der Testpflicht durch Nachweis eines negativen Testergebnisses

Schülerinnen und Schüler, die nicht an der Selbsttestung teilnehmen, können ihre Verpflichtung durch

- i) Vorlage einer Bescheinigung über ein negatives Testergebnis einer vom Land beauftragten Teststelle oder
- ii) Vorlage eines ärztlichen Attestes bzw. einer ärztlichen Bescheinigung über ein negatives Testergebnis oder
- iii) Vorlage einer qualifizierten Selbstauskunft (**Vordruck s. Anlage**) über das negative Ergebnis eines zuhause durchgeführten Antigen Selbsttests erfüllen.

Der Nachweis des negativen Testergebnisses ist an den jeweils festgelegten Testtagen der Kursleitung vorzulegen. Die zugrundeliegende Testung soll möglichst zeitnah vor Beginn des Angebots und darf maximal am Vortag durchgeführt werden.

c. Nichterfüllung der Testpflicht

Schülerinnen und Schüler, die weder an der Selbsttestung teilnehmen noch eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis vorlegen noch von der Testpflicht befreit sind, dürfen nicht an den Angeboten der Herbstschule RLP 2021 teilnehmen und müssen den Standort verlassen. Handelt es sich um jüngere Schülerinnen oder Schüler, sind die Eltern oder Sorgeberechtigten durch die Kursleitung zu informieren. Die Kinder sind aus der Schule abzuholen oder können mit Zustimmung der Eltern selbstständig nach Hause gehen.

4.) Testpflicht für Kursleitungen

Die vorstehenden Regelungen für die Schülerinnen und Schüler gelten für Kursleitungen entsprechend. Kursleitungen dokumentieren die Erfüllung ihrer Testpflicht gegenüber der Ansprechperson bei der Kommune mittels des Vordrucks „**Qualifizierte Selbstauskunft**“ (**siehe Anlage**) oder durch Vorlage einer Testbescheinigung einer Teststelle.

5.) Dokumentation, Datensicherung, Datenschutz

Eine **Testdokumentation** ist sowohl für die am Test teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie für die am Test teilnehmende Kursleitung durch die Kursleitung durchzuführen (**siehe Anlage**). Die Testdokumentation ist von der Kursleitung an die Ansprechperson der Kommune zu übermitteln.

Die Dokumentation ist für vier Wochen aufzubewahren und danach zu vernichten. Die Dokumentation zur Befreiung von der Testpflicht für genesene und geimpfte Personen nach der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) ist bis vier Wochen nach Beendigung der Testpflicht aufzubewahren und danach zu vernichten. Die Kommune erfasst im Falle eines positiven Selbsttestergebnisses die gem. IfSG erforderlichen Daten und informiert das Gesundheitsamt. Hierzu steht eine Information zum Datenschutz zur Verfügung, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: <https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/>.

6.) Anlagen

- Testdokumentation
- Qualifizierte Selbstauskunft (für teilnehmende Schülerinnen und Schüler Kursleitungen)
- Elternschreiben zum Umgang mit positiven Testergebnissen

a. Durchführung von Antigen-Selbsttests – Testdokumentation im Rahmen der Herbstschule RLP 2021

Standort des Angebotes: _____

Kursleitung: _____

Datum: _____

	Anzahl
Anwesende Schülerinnen und Schüler:	
Anwesende Kursleitungen:	
Vorgelegte Nachweise, die zur Teilnahme am Angebot der Herbstschule RLP 2021 berechtigen (z.B. qualifizierte Selbstauskunft mit negativem Testergebnis, Nachweis der Impfung):	
Vor Ort an Teilnehmende und Kursleitungen ausgegebene Testkits:	
Vor Ort durchgeführte Selbsttests mit negativem Ergebnis:	

Positive Testergebnisse

Name	Vorname	Datum und Uhrzeit des positiven Selbsttests	Datum und Ergebnis des Bestätigungstests mit PoC oder PCR	Testverpflichtung nicht erfüllt; Ausschluss vom Angebot der Herbstschule RLP 2021

b. Qualifizierte Selbstauskunft über das Vorliegen eines negativen PoC-Antigen-Selbsttest zum Nachweis des SARS-CoV-2 Virus im Rahmen der Herbstschule RLP 2021

für teilnehmende Schülerinnen und Schüler und Kursleitungen
- zur Abgabe am jeweiligen Standort der Herbstschule RLP 2021 -

Folgende Person hat sich mit einem vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zugelassenen Test selbst getestet bzw. testen lassen und sich dabei an die dem Produkt beigefügte Gebrauchsanweisung gehalten:

Angaben zur getesteten Person

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Angaben zum verwendeten Coronavirus Antigen-Selbsttest

Produktname des Tests: _____

Herstellername: _____

Testdatum/Uhrzeit: _____

Das Testergebnis war "negativ".

Ich versichere, dass diese Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass ich ordnungswidrig handle, wenn ich fahrlässig oder vorsätzlich eine unrichtige Selbstauskunft erteile oder ein unrichtiges Testergebnis bestätige.

Datum und Unterschrift der getesteten Person

Bei Minderjährigen: Datum, Name und Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

c. Antigen-Selbsttestung im Rahmen der Herbstschule RLP 2021 - Hinweise für Eltern und Sorgeberechtigte zum Umgang mit positiven Testergebnissen

- Bescheinigung zur Vorlage bei der Teststelle -

Liebe Eltern, liebe Sorgeberechtigte,

Ihr Kind _____ (Vor- und Nachname) hat
am _____ (Datum) am Antigen-Selbsttest auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 teilgenommen. Dieser Test wurde
in _____ unter Aufsicht durchgeführt und ist positiv ausgefallen.

Ein positives Testergebnis begründet zunächst nur den Verdacht einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Die Kommune ist dennoch verpflichtet, das Gesundheitsamt über das positive Selbsttestergebnis zu informieren.

Dieses Schreiben dient dazu, Sie über die weiteren Schritte zu informieren. Gleichzeitig dient es als Bescheinigung, dass ein positiver Antigen-Selbsttest vorgelegen hat.

Hieraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Ihr Kind kann zunächst nicht weiter am Angebot der Herbstschule RLP 2021 teilnehmen.
- Das Testergebnis des Antigen-Selbsttests muss überprüft werden. Bitte lassen Sie hierzu schnellstmöglich einen sogenannten PoC-Antigentest³ (Schnelltest) durch geschultes Personal oder einen PCR-Test⁴ durchführen. Legen Sie bitte der Teststelle auf Aufforderung diese Bescheinigung vor.
- Sie sind verpflichtet, umgehend die Kommune über das Testergebnis (positiv oder negativ) zu informieren. Das Testergebnis wird Ihnen seitens der Teststelle bescheinigt.
- Ist das Ergebnis der Überprüfung positiv, muss sich Ihr Kind unverzüglich in häusliche Quarantäne begeben. Es muss auf direktem Weg nach Hause zurückkehren und dabei die bekannten Hygienemaßnahmen beachten.
- Weitere Anordnungen trifft das zuständige Gesundheitsamt.
- Ist das Testergebnis negativ, kann Ihr Kind unter Vorlage der Bescheinigung der Teststelle das Angebot der Herbstschule RLP 2021 wieder besuchen.

Datum, Unterschrift und Stempel der Kommune

³ siehe <https://corona.rlp.de/de/testen/>

⁴ Zur PCR-Testung muss zunächst telefonisch bei der rheinland-pfälzischen Hotline "Fieberambulanz" **unter der Nummer 0800 99 00 400** ein Termin vereinbart werden. Alternativ können Sie Kontakt zu Ihrem Hausarzt oder Ihrer Hausärztin aufnehmen.